

Buslei, Hermann; Haan, Peter; Ochmann, Richard R.; Rürup, Bert

Article

Ehe- und familienbezogene Leistungen in der Alterssicherung: Wichtig für die wirtschaftliche Stabilität von Familien

DIW Wochenbericht

Provided in Cooperation with:

German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: Buslei, Hermann; Haan, Peter; Ochmann, Richard R.; Rürup, Bert (2014) : Ehe- und familienbezogene Leistungen in der Alterssicherung: Wichtig für die wirtschaftliche Stabilität von Familien, DIW Wochenbericht, ISSN 1860-8787, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, Vol. 81, Iss. 23, pp. 503-509

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/98683>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ehe- und familienbezogene Leistungen in der Alterssicherung: Wichtig für die wirtschaftliche Stabilität von Familien

Von Hermann Buslei, Peter Haan, Richard Ochmann und Bert Rürup

Familienbedingte Erwerbsunterbrechungen führen in Zusammenhang mit der Alterssicherung insbesondere für Mütter oft zu niedrigeren gesetzlichen Rentenansprüchen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber ehe- und familienbezogene Leistungen konzipiert, die solche Defizite in der Altersversorgung ausgleichen sollen. Diese Leistungen mit unmittelbarem Bezug zur Alterssicherung haben eine wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität von Familien im Alter. Das trifft insbesondere auf die Kindererziehungszeiten zu und in begrenztem Maß auch auf den Kinderzuschlag bei der Witwenrente, die Kinderberücksichtigungszeiten im Zusammenhang mit der Höherbewertung unterdurchschnittlicher Erwerbseinkommen sowie den Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung und die Kinderzulage bei der Riester-Rente. Deutlich geringere Bedeutung haben hingegen die Kinderberücksichtigungszeiten für die Berechtigung zu einem Renteneintritt vor Erreichen des Regelrenteneintrittsalters.

Familienbedingte Erwerbsunterbrechungen führen in Zusammenhang mit der Alterssicherung insbesondere für Mütter oft zu einer niedrigeren Anzahl an Entgeltpunkten und damit geringeren Ansprüchen an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV). So hatten Frauen mit einem Rentenzugang im Jahr 2012 mit 532 Euro einen deutlich niedrigeren durchschnittlichen Rentenzahlbetrag als Männer mit 899 Euro.¹

Lücken in der Altersversorgung können zum einen durch ehe- und familienbedingte Erwerbsunterbrechungen oder -einschränkungen entstehen, zum Beispiel infolge von Kindererziehung oder Übernahme einer Pflegeaufgabe im häuslichen Umfeld. Zum anderen können Versorgungsdefizite daraus resultieren, dass der familiäre Unterhalt im Todesfall eines Ehe- oder Lebenspartners nicht ausreichend sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber ehe- und familienbezogene Maßnahmen und Leistungen konzipiert, die solche Defizite in der Altersversorgung ausgleichen sollen. Diese Maßnahmen sind so ausgestaltet, dass sie die wirtschaftliche Stabilität von Familien im Hinblick auf die Höhe und Stetigkeit des Einkommens über das gesamte Leben fördern sollen. Dabei lässt sich unterscheiden zwischen ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen mit einem unmittelbaren und solchen mit einem mittelbaren Bezug zur Alterssicherung.

Unter den Maßnahmen mit einem unmittelbaren Bezug zur Alterssicherung werden üblicherweise geführt: die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die Aufwertung eigener Pflichtbeiträge im Rahmen von Berücksichtigungszeiten, die Gewährung zusätzlicher Entgeltpunkte bei Mehrfacherziehung, die Hinterbliebenenversorgung und die Kinderzulagen im

¹ Deutsche Rentenversicherung Bund, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2012. Bd. 193, 4 und 5: Renten wegen Alters.

Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG). Mittelbare Maßnahmen hingegen zielen nicht direkt auf die Alterssicherung ab, unterstützen jedoch bei der (Wieder-)Aufnahme einer Beschäftigung (zum Beispiel das Elterngeld oder die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen).²

In diesem Beitrag wird die Bedeutung der ehe- und familienbezogenen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung mit unmittelbarem Bezug zur Alterssicherung untersucht. Dabei liegen Simulationen zur Zusammensetzung der Altersrenten für eine aktuell noch nicht im Rentenalter befindliche Kohorte von Familien mit Kindern zugrunde.³ Mit diesem Ansatz kann die Bedeutung der einzelnen Leistungen an der Altersrente der Mütter und dem Einkommen der Familien quantifiziert werden.

Die Anrechnung von Erziehungsleistungen steht aktuell auch im Mittelpunkt der politischen Diskussion zur sogenannten *Mütterrente*. Mit der *Mütterrente* möchte die Große Koalition aus Union und SPD die Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen bei den Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mütter, die Kinder vor 1992 zur Welt gebracht haben, von einem auf zwei Entgeltpunkte ausweiten und damit eine teilweise Angleichung an die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für später geborene Kinder erreichen. Weitere Reformmaßnahmen des Rentenpaketes der Großen Koalition sind die *Rente mit 63*, die Verbesserungen der Erwerbsminderungsrente und der Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Diese konkreten Reformvorhaben sind nicht weiter Gegenstand der Untersuchung in diesem Beitrag.⁴

² Die mittelbaren Leistungen werden in diesem Beitrag nicht explizit analysiert, aber in die Interpretation und Diskussion der Ergebnisse einbezogen, um die ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in der Alterssicherung umfassend zu bewerten. Zu einer Evaluation mittelbarer Leistungen siehe zum Beispiel Bonin, H., Stichnoth, H., Schnabel, R. (2014): Zur Effizienz der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland im Hinblick auf soziale Sicherungs- und Beschäftigungsziele. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 83 (1), 29–48.

³ Das DIW Berlin, in Kooperation mit dem IGES Institut und Prof. Bert Rürup haben im Rahmen der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland das Modul „Familien in der Alterssicherung“ untersucht. Vgl. den Endbericht des Moduls „Familien in der Alterssicherung“ im Rahmen der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland. (www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.441136.de/20140325_familien_alterssicherung_endbericht.pdf)

⁴ Zu den Auswirkungen der Reformvorhaben zur Mütterrente auf Rentenbeitrag, Rentenniveau und die Einkommensverteilung siehe zum Beispiel Bach, S., Buslei, H., Coppola, M., Haan, P., Rausch, J. (2014): Die Verteilungswirkungen der Mütterrente. DIW Wochenbericht Nr. 20/2014. Zu den weiteren aktuellen Rentenreformvorhaben der Großen Koalition siehe zum Beispiel Rasner, A., Etgeton, S. (2014): Rentenübergangspfade: Reformen haben großen Einfluss. DIW Wochenbericht Nr. 19/2014.

Unmittelbare ehe- und familienbezogene Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind zahlreiche ehe- und familienbezogene Leistungen vorgesehen, die den unmittelbaren Zweck haben, Familien bei der Alterssicherung zu unterstützen. Im Folgenden beschränken wir uns auf die wichtigsten Komponenten.⁵

Seit 1986 werden Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung sogenannte *Kindererziehungszeiten* gewährt. Diese haben in erster Linie eine Lückenschließungsfunktion. Mit ihnen sollen Versorgungsdefizite bei der Altersversorgung, die auf der Kindererziehung beruhen, ausgeglichen werden. Mittlerweile werden für Geburten ab 1992 im Rahmen der Kindererziehungszeiten bis zu drei Entgeltpunkte gewährt, für Geburten vor 1992 bis zur jüngsten Neuregelung nur einer.⁶ Seit 1999 gilt darüber hinaus die „additive“ Anrechnung von Kindererziehungszeiten, das heißt, es können zusätzlich zu den Entgeltpunkten aus Kindererziehung Entgeltpunkte aus anderen Beitragszeiten, wie etwa Erwerbstätigkeit, erworben werden, allerdings nur bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze.

Darüber hinaus wird die Kindererziehung auch im Rahmen sogenannter *Berücksichtigungszeiten* beim Anspruch auf Altersrente berücksichtigt. Mit der Rentenreform 2001 wurde für Mütter mit unterdurchschnittlich hohen Erwerbseinkommen eine *Höherbewertung* von Beitragszeiten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes sowie ein Ausgleich bei gleichzeitiger Erziehung zweier Kinder unter zehn Jahren, die 1992 oder später geboren wurden, eingeführt (*Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung*). Die Höherbewertung für Beitragszeiten aus Erwerbseinkommen erfolgt durch einen Aufschlag von 50 Prozent auf die Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, wobei die Summe aus Entgeltpunkten für Beitragszeiten und Aufschlag in einem Jahr auf 1 begrenzt ist. Der größte Zuwachs ergibt sich für Frauen, deren Verdienst zwei Drittel des Durchschnitts beträgt. Die Höherbewertung beträgt dann 0,33 Entgeltpunkte, der Rentenanspruch insgesamt 1 Entgeltpunkt. Der

⁵ In der gesetzlichen Rentenversicherung können des Weiteren Ansprüche entstehen unter anderem aus Zeiten für nichterwerbsmäßige Pflege von Angehörigen. Diese werden hier nicht weiter behandelt. In der zugrundeliegenden Studie wird gezeigt, dass diese im Durchschnitt nur eine geringe Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität von Familien haben.

⁶ Kindererziehungszeiten wurden mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz – HEZG 1985 (Inkrafttreten 1986) eingeführt. Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde die Kindererziehungszeit für ab dem 1. Januar 1992 geborene Kinder auf drei Jahre erhöht, §56 Abs. 1 SGB VI i. d. F. vom 18. Dezember 1989, Bundesgesetzblatt Teil I, 25702 A, Nr. 60, 2261 ff. Für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder blieb es bei einem Jahr, §249 Abs. 1 SGB VI i. d. F. vom 18. Dezember 1989, Bundesgesetzblatt Teil I, 25702 A, Nr. 60, 2261 ff.

Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung setzt voraus, dass mindestens zwei Kinder im Alter zwischen drei und neun Jahren im Haushalt leben und einer der Partner nicht oder nur in sehr geringem Umfang erwerbstätig ist. Dann werden der erziehenden Person 0,33 Entgeltpunkte für ein Jahr gutgeschrieben.

Im Rahmen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte können Versicherte bei Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen (*Vorzeitiger Renteneintritt*). Bei dieser Wartezeit zählen neben Pflichtbeitragszeiten auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (§ 51 Abs. 3 a sowie § 57 SGB VI).

In Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung werden ehe- und familienbezogene Leistungen im Zusammenhang mit der *Witwenrente* gewährt. Bei der Witwenrente handelt es sich um eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 ff. SGB VI). In diesem Beitrag werden nur die Leistungen an den verwitweten Ehepartner im Rentenalter berücksichtigt, und es wird die Bedeutung des Kinderzuschlags untersucht. Bei der Witwenrente wurde mit der Reform im Rahmen des Altersvermögensergänzungsgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts im Jahr 2001 der Rentenartfaktor für die Witwenrente von 0,6 auf 0,55 gesenkt.⁷ Für Personen mit Kindererziehungszeiten, in der Regel Mütter, wurde die Leistung gleichzeitig durch einen kinderabhängigen Zuschlag zu den persönlichen Entgeltpunkten erhöht (§ 78 a SGB VI). Näherungsweise gilt, dass bei einem Kind der Rückgang des Rentenartfaktors fast ausgeglichen wird und ab dem zweiten Kind nach dem neuen Recht eine höhere Witwenrente gewährt wird als nach dem alten Recht.⁸ Auf der anderen Seite führen kinderbezogene Leistungen bei der eigenen Rente der Witwe gegebenenfalls über die Anrechnung eigenen Einkommens zu einem Entzug bei der Hinterbliebenenrente.

Auch im Rahmen der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) sind kinderbezogene Leistungen vorgesehen (§§ 84, 85 EStG). Es werden staatliche Zulagen gewährt: Für erwachsene Sparer wird eine Grundzulage gewährt und zusätzlich für Kinder eine Kinderzulage; bei letzterer wird unterschieden, ob Kinder vor oder nach dem 1.1.2008 geboren wurden. Im ersten Fall beträgt die Zulage 185 Euro pro Jahr, im zweiten Fall 300 Euro.

⁷ Dieser Faktor gibt die Relation zwischen der Witwenrente und der zugrundeliegenden Rente des verstorbenen Ehepartners an.

⁸ Vergleiche für einen Beispielfall Endbericht des Moduls „Familien in der Alterssicherung“, a. a. O., 273, Fußnote 84.

Eigene Renten und Haushaltseinkommen als Maß der wirtschaftlichen Stabilität

Die Bedeutung der einzelnen unmittelbaren ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die wirtschaftliche Stabilität der Familien im Alter wurde auf Basis eines Mikrosimulationsmodells berechnet.⁹ Dieses Modell bildet zum einen die wesentlichen Einflussfaktoren der wirtschaftlichen Stabilität von Familien ab und ermöglicht zum anderen eine Quantifizierung der spezifischen Wirkung der ehe- und familienbezogenen Leistungen auf die wirtschaftliche Stabilität. In dem Modell werden die Erwerbsverläufe sowie die private Altersvorsorge der untersuchten Familien über den Lebenszyklus differenziert nach bestimmten Haushaltstypen und drei Geburtskohorten (1945 bis 1954, 1960 bis 1969 und 1975 bis 1984) abgebildet. Insgesamt wurden in diesem Typenmodell für die Geburtskohorten maximal 41 verschiedene Konstellationen aus Familienstand, Kinderzahl und Alter der Mutter bei Geburt des ersten Kindes und Bildungsstand der Mutter unterschieden. Bei dem Familienstand erfolgte eine Zuordnung nach dem überwiegenden Zustand über den Lebenszyklus. Datengrundlage für die Bestimmung der Merkmale der Typen, insbesondere ihr Erwerbsumfang über den Lebenszyklus, bildet das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) mit den Ergänzungsstichproben „Familien in Deutschland“ (FID).¹⁰ Werte für die Kohorten außerhalb des Beobachtungsfensters wurden geschätzt.

Die relative Bedeutung der Maßnahmen wird dabei zunächst auf die eigene Rente der Mütter aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise auf die Witwenrente bezogen. Die Ausnahme von diesem Vorgehen bildet die Riesterrente, die allein für den Haushalt ermittelt wird. Dafür bildet das Simulationsmodell die Erwerbsverläufe und die Geburten während des Erwerbslebens ab, um die Nettoeinkommen im Alter zu ermitteln. Die Relation der kinderbezogenen Leistungen zu den Rentenansprüchen der Mütter (eigene Rente, abgeleitete (Witwen-)Rente) zeigt natürlich nur die relative Bedeutung der kinderbezogenen Leistungen im jeweiligen System. Für eine umfassendere Beurtei-

⁹ Die im Rahmen der Rentenberechnung vorgenommene Gesamtleistungsbewertung kann im Einzelfall einen erheblichen Einfluss auf die Rentenhöhe haben, was im Modell allerdings vernachlässigt wird.

¹⁰ Das SOEP ist eine repräsentative Längsschnittbefragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung startete im Jahr 1984 und umfasst in der letzten verfügbaren Welle 2012 gut 12 000 Haushalte mit knapp 20 000 Erwachsenen und ihren Kindern. Vergleiche Wagner, G. G., Goebel, J., Krause, P., Pischner, R., Sieber, I. (2008): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender). *ASTA Wirtschafts und Sozialstatistisches Archiv* 2, Nr. 4, 301–328. Neben den Einkommen und weiteren sozioökonomischen Merkmalen erhebt das SOEP unter anderem detaillierte Angaben zu Einstellungen, Zeitverwendung und zur Erwerbsbiografie.

lung werden die Ansprüche in Bezug zum Haushaltsnettoeinkommen als zentrale Determinante der wirtschaftlichen Stabilität der Familien gesetzt. Damit wird der Einfluss des Haushaltszusammenhangs, also die Relevanz des Einkommens eines Partners oder weiterer Personen im Haushalt, explizit berücksichtigt.

Den Kindererziehungszeiten kommt die größte Bedeutung zu

Die Simulationen zur Wirksamkeitsanalyse ergeben, dass die ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen mit unmittelbarem Bezug zur Alterssicherung zusammengenommen die wirtschaftliche Stabilität von Familien grundsätzlich erhöhen. Sie machen oft einen erheblichen Teil der Einkommen der Mütter im Alter aus. Die Bedeutung fällt jedoch zwischen den Leistungen sowie den Familien sehr unterschiedlich aus, abhängig vom Umfang der Leistung an sich sowie von der Zahl der Kinder und der Höhe des Einkommens anderer Personen im Haushalt. Dies wird im Folgenden aufgezeigt, wobei wir uns auf die „Basiskohorte“ der zwischen 1960 und 1969 Geborenen beschränken und für diese annehmen, dass für alle Kinder bereits drei Jahre Kindererziehungszeiten gewährt werden.

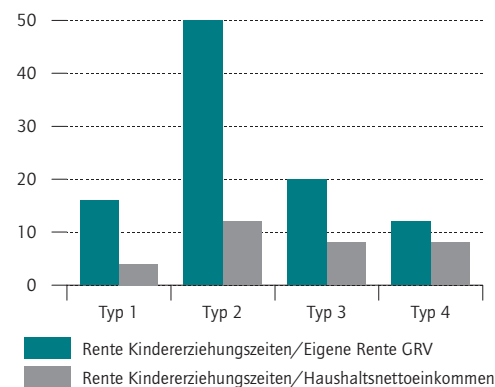
Die Gewährung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Altersrente ergibt sich als die zentrale ehe- und familienbezogene Maßnahme mit unmittelbarem Bezug zur Alterssicherung. Die Bedeutung der Kindererziehungszeiten in Relation zur eigenen Rente von Müttern steigt mit der Kinderzahl stark an, von etwa zehn Prozent im Fall von alleinstehenden Müttern mit einem Kind bis auf 50 Prozent bei Müttern mit drei und mehr Kindern (Typ 2 in der Abbildung). Der Anstieg des Anteils der Rente aus Kindererziehungszeiten an der eigenen Rente mit der Kinderzahl gilt in der Tendenz sowohl für verheiratete Mütter als auch für unverheiratet zusammenlebende und alleinstehende Mütter.

Des Weiteren zeigt sich, dass die Kindererziehungszeiten für Frauen mit niedriger Bildung die höchste relative Bedeutung haben. Sie liegt zwischen 16 Prozent (Verheiratete Mütter mit niedriger Bildung und einem Kind, späte Geburt, Typ 1 in der Abbildung) und 50 Prozent (Verheiratete Mütter mit niedriger Bildung und drei oder mehr Kindern, frühe oder späte Geburt, Typ 2 in der Abbildung). Für Mütter mit mittlerer Bildung hingegen ist sie deutlich geringer (zwischen elf [ein Kind] und 38 Prozent [drei und mehr Kinder]), und für Mütter mit hoher Bildung nochmal ein wenig niedriger (zwischen neun [ein Kind] und 37 Prozent [drei und mehr Kinder]). Das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Frauen mit niedriger Bildung im Mittel gerin-

Abbildung

Rente aus Kindererziehungszeiten in Relation zur eigenen gesetzlichen Rente aus der GRV und zum Haushaltsnettoeinkommen

Ausgewählte Haushaltstypen, Anteil in Prozent



- Typ 1: Verheiratete Mütter mit niedriger Bildung und relativ später Geburt von einem Kind.
- Typ 2: Verheiratete Mütter mit niedriger Bildung und relativ später Geburt von drei und mehr Kindern.
- Typ 3: Unverheiratete Mütter mit Partner zusammenlebend, niedrige oder mittlere Bildung, mit Kindern, relativ frühe Geburt.
- Typ 4: Alleinstehende Mütter mit mittlerer Bildung und relativ später Geburt von einem Kind.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

© DIW Berlin 2014

Für geringgebildete und kinderreiche Mütter kann die Rente aus Kindererziehungszeiten die Hälfte der Rentenansprüche betragen.

gere Rentenansprüche aufgebaut haben als Frauen mit mittlerer oder hoher Bildung. Bei ihnen ist also die Bezugsgröße für die wirtschaftliche Stabilität deutlich geringer, sodass die Bedeutung der Maßnahme entsprechend höher ausfällt. So machen die Kindererziehungszeiten zum Beispiel für Mütter mit niedriger Bildung und relativ später Geburt von drei und mehr Kindern die Hälfte der eigenen gesetzlichen Rentenansprüche aus (50 Prozent, Typ 2 in der Abbildung).

Demgegenüber hängt die Bedeutung der Kindererziehungszeiten in Bezug auf das Haushaltsnettoeinkommen deutlich von der Haushaltszusammensetzung ab. Sie variiert zwischen drei Prozent und 25 Prozent. Die geringste relative Bedeutung zeigt sich in dieser Betrachtung bei den verheirateten (zwischen drei und zwölf Prozent) sowie den unverheiratet mit ihrem Partner zusammenlebenden (zwischen sechs und acht Prozent [Typ 3 in der Abbildung]) Müttern. Bei den alleinstehenden Müttern ist die Bedeutung hingegen deutlich größer (zwischen sieben und 25 Prozent). Einen Wert nahe am unteren Rand dieses Bereiches zeigen alleinstehende Mütter mit mittlerer Bildung und einem eher spät geborenen Kind (vergleiche Typ 4 in der Abbildung). Die geringere Bedeutung der Kindererziehungszeiten bei

Paarhaushalten hängt damit zusammen, dass verheiratete sowie unverheiratet zusammenlebende Mütter typischerweise von einem relativ hohen Einkommen ihrer Ehemänner bzw. Partner profitieren. In dieser Betrachtung zeigt sich insgesamt also ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Bedeutung der Kindererziehungszeiten und dem Haushaltseinkommen.

Kinderberücksichtigungszeiten spielen eine geringere Rolle

Positive Wirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität von Familien zeigen sich auch bei den Kinderberücksichtigungszeiten, jedoch in deutlich geringerem Maße als bei den Kindererziehungszeiten. Mit der Höherbewertung und dem Nachteilsausgleich für Mehrkindererziehung wird – sofern Familien die Voraussetzungen für den Erhalt dieser ehe- und familienbezogenen Maßnahme erfüllen – ein positiver Beitrag für die wirtschaftliche Stabilität geleistet. Allerdings fällt der Beitrag der auf diesen Regelungen beruhenden Rentenansprüche zur Stabilität deutlich niedriger aus als der Anspruch aus Kindererziehungszeiten. So beträgt der Anteil der Rente aus Höherbewertung und Nachteilsausgleich zusammen an der gesamten eigenen Rente der Mütter weniger als zehn Prozent. Dieser Anteil bezieht sich auf alle Mütter und schließt somit auch die Mütter ein, die die Voraussetzungen für diese Leistung nicht erfüllen. Für Verheiratete mit nur einem Kind ergeben sich bei dieser Betrachtung noch geringere Werte (zwischen drei und sieben Prozent).

Die Wirkungen der Anrechnung der Kinderberücksichtigungszeiten auf die Wartezeit von 45 Jahren bei der Rente für besonders langjährig Versicherte fallen trotz der nicht unerheblichen Dauer der Kinderberücksichtigungszeiten noch schwächer aus. Die Ursache hierfür ist, dass nur ein sehr kleiner Teil der Frauen gerade durch eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten anspruchsberechtigt für eine Rente wegen besonders langjähriger Versicherung wird, also ohne Kinderberücksichtigungszeiten weniger und mit Kinderberücksichtigungszeiten 45 Jahre Wartezeit oder mehr aufweist. Damit ergibt sich im Durchschnitt durch diese Regelung ein Beitrag für die wirtschaftliche Stabilität im Alter, der etwa einem halben Prozent des eigenen Rentenanspruchs entspricht. Bei dieser Leistung fallen die Unterschiede zwischen den Gruppen verschwindend gering aus. In der Tendenz zeigt sich auch hier eine leicht höhere Bedeutung bei den alleinstehenden Müttern.

Kinderzuschlag stellt Witwen besser

Des Weiteren zeigen sich relevante Wirkungen von ehe- und familienbezogenen Leistungen auf die wirtschaftli-

che Stabilität im Bereich der Hinterbliebenenversorgung. So beträgt der Kinderzuschlag bei der Witwenrente bis zu 16 Prozent der Witwenrente beziehungsweise etwa sieben Prozent des Haushaltsnettoeinkommens der Witwen.¹¹ Dabei wurde berücksichtigt, dass bei Witwen mit hoher eigener Rente dem Gewinn aus dem Kinderzuschlag bei der Witwenrente eine Minderung der Witwenrente durch Anrechnung von Teilen der Rente aus eigenem Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Kindererziehungszeiten beruhen, gegenübersteht.

Beim kinderzahlabhängigen Zuschlag der Witwenrente zeigt sich in Relation zur Witwenrente kein einheitlicher Unterschied zwischen den Bildungsgruppen. Im Gegensatz dazu ist der Kinderzuschlag im Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen bei den Frauen mit niedriger Bildung größer als bei den Frauen mit hoher Bildung.

Auch Kinderzulage bei der Riester-Rente trägt zur wirtschaftlichen Stabilität bei

Schließlich finden sich auch bei den ehe- und familienbezogenen Leistungen im Rahmen der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme Wirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität von Familien. So führt die Kinderzulage bei der Riester-Rente zu einer spürbaren Erhöhung des Haushaltsnettoeinkommens der Mütter im Alter.¹² Diese ergibt sich insbesondere dadurch, dass die Mütter die Kinderzulage pro Kind und Jahr erhalten und diese (annahmegemäß) über die Jahre ansparen, bis sie im Ruhestand ausgezahlt wird.

Erwartungsgemäß nimmt die Bedeutung dieser Leistung also mit der Kinderzahl zu. Für Mütter mit zwei Kindern fällt sie (gemessen als Anteil am Haushaltsnettoeinkommen) fast doppelt so hoch aus wie für Mütter mit einem Kind, bei Müttern mit drei und mehr Kindern ist der Anteil etwa dreimal so hoch wie bei Müttern mit einem Kind. Die Bedeutung der Kinderzulage am Haushaltsnettoeinkommen ist tendenziell bei den Alleinstehenden etwas höher (bis zu fünf Prozent) als bei den Paarhaushalten (weniger als drei Prozent).¹³

¹¹ Zu beachten ist, dass in das Haushaltsnettoeinkommen der Witwen neben der Witwenrente auch die eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die übrigen Einkommen eingehen. In den Berechnungen wurde für die „Basiskohorte“ angenommen, dass das „neue“ Hinterbliebenenrentenrecht für alle Witwen zur Anwendung kommt.

¹² Im Modell wurde angenommen, dass alle Mütter die Kinderzulage in Höhe von 300 Euro je Kind erhalten.

¹³ Ein Teil der Riester-Sparer könnte alternativ zur Kinderzulage den allen Steuerpflichtigen gewährten Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG nutzen. Dieser kann dann allerdings nicht als spezifisch ehe- und familienbezogene Leistung verstanden werden. In dem Maße, in dem von Steuerpflichtigen alternativ der Sonderausgabenabzug genutzt werden kann, reduziert sich die kinderspezifische Förderung durch den Kinderzuschlag. Die hier gezeigten Ergebnisse stellen daher für einen Teil der Sparer eine Obergrenze der Förderung dar.

Tabelle

Ausgewählte Simulationsergebnisse zur Bedeutung der hypothetischen Maßnahmen in Zusammenhang mit den unmittelbaren ehe- und familienbezogenen Leistungen für die wirtschaftliche Stabilität im Alter

Ehe- und familienbezogene Leistung	Simulationsergebnisse zur wirtschaftlichen Stabilität		
	Bedeutung im Verhältnis zu:		Relevante Heterogenität bzgl. Bedeutung
	Eigener Rente	HH-Nettoeinkommen	
Kindererziehungszeiten	10 Prozent bis 50 Prozent der GRV-Rente	5 Prozent bis 25 Prozent	Bedeutung steigt mit Kinderzahl; in Relation zur eigenen Rente höhere Bedeutung bei niedriger Bildung; in Relation zum Haushaltsnettoeinkommen geringste Bedeutung bei Verheirateten
Kinderberücksichtigungszeiten			
a) Gesamtleistungsbewertung und frühzeitiger Renteneintritt ¹	Weniger als 1 Prozent der GRV-Rente	Weniger als 1 Prozent	Nur geringe Unterschiede
b) Höherbewertung und Mehrfach-erziehung	Weniger als 10 Prozent der GRV-Rente	Bis zu 5 Prozent	Geringere Bedeutung bei Verheirateten
Hinterbliebenenversorgung: Kinderzuschlag bei Witwenrente	Bis zu 16 Prozent der Witwenrente	Weniger als 10 Prozent ²	Bedeutung relativ größer bei niedriger Bildung als bei mittlerer und hoher
Kinderzulagen bei der Riester-Rente		Bis zu 4 Prozent	Bedeutung nimmt mit Kinderzahl zu; Bedeutung am Haushaltsnettoeinkommen bei Alleinstehenden etwas höher

1 Nur über pauschalen Anteil im Modell integriert.

2 Vom Haushaltsnettoeinkommen der Witwe.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

© DIW Berlin 2014

Die geringste Bedeutung kommt den Kinderberücksichtigungszeiten zu.

Leistungen haben kaum Einfluss auf das Arbeitsangebot in den Jahren nach der Geburt

Die unmittelbaren ehe- und familienbezogenen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung spielen also insgesamt eine wesentliche Rolle im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Stabilität von Familien. Dies gilt sowohl in Relation zur eigenen Rente der Mütter als auch in Relation zum Haushaltsnettoeinkommen im Alter. Folglich ist zu erwarten, dass eine Abschaffung dieser Leistungen mit einem erheblichen Rückgang der Einkommen der Mütter im Alter und damit einer deutlichen Verminderung der wirtschaftlichen Stabilität von Familien verbunden wäre.

Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse einer im Rahmen der Studie durchgeführten Befragung von Müttern, dass eine hypothetische Abschaffung der unmittelbaren ehe- und familienbezogenen Leistungen der Alterssicherung nur zu unwesentlichen Reaktionen des Arbeitsangebots (Zeitpunkt des Wiedereinstiegs und Arbeitsumfang) führen würde, zumindest in den ersten Jahren nach der Geburt.¹⁴ Dieser Befund legt

nahe, dass diese Leistungen das Arbeitsmarktverhalten der Mütter in den ersten Jahren nach der Geburt nicht wesentlich beeinflussen.

Dagegen ist es durchaus naheliegend zu vermuten, dass sich relevante Arbeitsangebotseffekte über diesen Zeitraum hinaus, insbesondere zum Ende des Erwerbslebens hin, ergeben. Wenn der Einkommenseffekt der ehe- und familienbezogenen Leistungen die Mütter bewegt, früher in Rente zu gehen oder den Arbeitsumfang vor Eintritt in den Ruhestand zu reduzieren, dürften zum einen die Bedeutung der Leistungen für die wirtschaftliche Stabilität im Alter etwas geringer ausfallen und zum anderen die Arbeitsangebotseffekte ein wenig größer sein als in den Jahren direkt nach der Geburt.

Des Weiteren ist zu vermuten, dass Veränderungen des Einkommens im Alter, die sich aufgrund einer Anpassung des Sparverhaltens auf eine hypothetische Abschaffung der Kindererziehungszeiten ergeben könnten, sehr gering ausfallen dürften. Auch dafür finden sich Hinweise in der zugrundeliegenden Studie. Durchaus bedeutender könnten jedoch Verhaltenseffekte bezüglich der Vermögensbildung ausfallen, die sich ergäben, wenn die Kinderzulagen bei der Riester-Rente abgeschafft werden würden. Diese Zulage ist nach den Befragungsergebnissen in vielen Fällen ursächlich für den Abschluss eines Riester-Vertrags und damit für einen zusätzlichen stabilisierenden Effekt im

¹⁴ Vergleiche den Endbericht des Moduls „Familien in der Alterssicherung“ im Rahmen der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland.

Alter durch die eigenen Ersparnisse, die im Rahmen der Riester-Verträge gebildet werden, sowie die Grundzulage, die auf diese unabhängig von der Zahl der Kinder gewährt wird.

Fazit

Alle hier untersuchten unmittelbaren ehe- und familienbezogenen Maßnahmen leisten im Zusammenhang mit der Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität von Familien im Alter einen positiven Beitrag. Die größte Bedeutung kommt dabei den Kindererziehungszeiten zu. Sie stellen oft einen wesentlichen Teil der Alterseinkommen der Familien dar, der bis zu 50 Prozent der eigenen Rente der Mütter beziehungsweise 25 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens beträgt. Auch die ehe- und familienbezogenen Leistungen im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung leisten einen signifikanten Beitrag, dabei die Kinderzuschläge bei der Witwenrente bis zu 16 Prozent der Witwenrente beziehungsweise sieben Prozent der Haushaltsnettoeinkommens der Witwen.

Etwas geringer fällt die Bedeutung der Kinderberücksichtigungszeiten im Rahmen der Höherbewertung sowie der Mehrfacherziehung mit bis zu fünf Prozent des Haushaltsnettoeinkommens aus. Eine noch einmal geringere stabilisierende Wirkung geht von der Kinderzulage im Rahmen der Riester-Rente mit weniger als vier Prozent gemessen am Haushaltsnettoeinkommen aus. Die geringsten Beiträge zur wirtschaftlichen Stabilität der Familien im Alter gehen schließlich von den Berücksichtigungszeiten im Zusammenhang mit der vorgezogenen Rente wegen langjähriger Versicherung aus (weniger als ein Prozent der Rente). Ihre ge-

ringe Bedeutung ist darauf zurückzuführen, dass diese Zeiten in nur wenigen Fällen ausschlaggebend für ein Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen der Wartezeit von 45 Jahren sind.

Generell zeigt sich des Weiteren, dass die unmittelbaren ehe- und familienbezogenen Leistungen grundsätzlich eine höhere Bedeutung für die Alterssicherung der alleinlebenden Mütter im Vergleich zu Paaren haben. Sie haben auch eine höhere Bedeutung für Mütter mit geringer Bildung und häufig niedrigem Einkommen im Vergleich zu solchen mit hoher Bildung und häufig hohem Einkommen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die ehe- und familienbezogenen Leistungen mit unmittelbarem Bezug zur Alterssicherung in der Summe zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Stabilität von Familien führen. Vor diesem Hintergrund können diese Leistungen sicherlich als zielführend bewertet werden. Allerdings lässt sich daraus keine eindeutige Empfehlung zum Ausbau dieser Leistungen ableiten. Zum einen müssen die Leistungen finanziert werden und können daher hier nicht analysierte Verzerrungen von Arbeitsangebot und privater Vermögensbildung auslösen. Zum anderen sollte im Interesse einer beruflichen Emanzipation und einem mit eigenen Erwerbseinkommen verbundenen Aufbau beitragservorbener Rentenansprüche von Müttern bei einem Ausbau ehe- und familienbezogener Leistungen der Schwerpunkt eher auf den Leistungen mit mittelbarem Charakter liegen. In diesem Zusammenhang wäre zum Beispiel eine Verbesserung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu empfehlen, um die Aufnahme beziehungsweise Fortführung der Erwerbstätigkeit von Müttern zu fördern.

Hermann Buslei ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | hbuslei@diw.de

Peter Haan ist Leiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | phaan@diw.de

Richard Ochmann ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | rochmann@diw.de

Bert Rürup ist Vorsitzender des Kuratoriums des DIW Berlin | B.Ruerup@vhb.de

MARRIAGE- AND FAMILY-RELATED PAYMENTS IN RETIREMENT: IMPORTANT FOR ECONOMIC STABILITY OF FAMILIES

Abstract: Family-related breaks in employment often lead to lower statutory pension entitlements, especially for retired mothers. Against this background, the legislation for marriage- and family-related payments has been designed to compensate for such deficits in old-age provision. These payments are directly related to old-age pensions and can be of relevant importance for the economic stability of families in

retirement. This applies in particular to child-rearing periods and, to a limited degree, also to supplementary child allowance for widow's pensions and credited child-raising periods in relation to revaluation and bringing up several children. In contrast, credited child-raising periods have less relevance for the entitlements of those retiring before the default retirement age.

JEL: D31, J13, J22

Keywords: Family policy, child birth and labor supply, old-age pension insurance



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
www.diw.de
81. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Dr. Kati Schindler
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sabine Fiedler
Dr. Kurt Geppert

Redaktion

Renate Bogdanovic
Andreas Harasser
Sebastian Kollmann
Dr. Claudia Lambert
Dr. WolfPeter Schill

Lektorat

Dr. Anika Rasner
Dr. Malte Rieth

Textdokumentation

Manfred Schmidt

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74, 77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. 01806 - 14 00 50 25,
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.